

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat der Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat hierzu in seiner Sitzung am 28.10.2009 einen Wahlprüfungsausschuss gebildet.

Gemäß § 46 b KWahlG findet auf die Wahl des Bürgermeisters diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Das vom Wahlausschuss der Stadt Meckenheim am 30. Januar 2014 festgestellte Wahlergebnis ist am 05. Februar 2014 veröffentlicht worden.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden kann, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich gehalten würde.

Die Einspruchsfrist endete am 05. März 2014. Bis zu diesem Termin wurden formal keine Einsprüche erhoben.

Über den Einwand des Wahlberechtigten, der durch den Wahlleiter der Stadt Meckenheim als Einspruch gewertet wurde, wurde unter dem vorhergehenden TOP beschlossen, dass der Einspruch zurückgewiesen wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Meckenheim zu empfehlen, die Wahl des/ Bürgermeisters/in der Stadt Meckenheim vom 26. Januar 2014 für gültig zu erklären.